

L 5 B 584/08 AS ER

Land
Sachsen-Anhalt
Sozialgericht
LSG Sachsen-Anhalt
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
5
1. Instanz
SG Magdeburg (SAN)
Aktenzeichen
S 23 AS 2225/08 ER
Datum
18.11.2008
2. Instanz
LSG Sachsen-Anhalt
Aktenzeichen
L 5 B 584/08 AS ER
Datum
10.08.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze
Beschwerdewert - Bestimmung - Zeitpunkt
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:
I.

Die Beteiligten streiten noch über eine Nachzahlung wegen der Kosten der Unterkunft (KdU) iHv 117,71 EUR, über eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, eine Bescheinigung zum Nachweis der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers zu 1. zu fertigen und zusätzlich im Beschwerdeverfahren über die Nichtzahlung eines monatlichen "Überhangs" iHv 180,61 EUR.

Der Antragsteller zu 1. bezieht mindestens seit dem Jahr 2000 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit iHv rund 800 EUR. Im Mai 2007 wies die Deutsche Rentenversicherung Bund den Antragsteller zu 1. darauf hin, dass monatlich 100,00 EUR mit Beitragsforderungen der AOK verrechnet würden, da trotz mehrfacher Aufklärung und Anforderungen nicht nachgewiesen worden sei, dass er durch die Verrechnung hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werde. Soweit er bereits aktuell Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen beziehe, werde um Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides gebeten. Sofern er erst durch die Verrechnung hilfebedürftig werde, sei dies durch eine aktuelle Bedarfsbescheinigung des Sozialhilfeträgers nachzuweisen.

Die Antragstellerinnen zu 2. und 3. beziehen seit dem 1. Januar 2005 Leistungen nach dem SGB II. Im Oktober 2007 zogen die Antragsteller zusammen. Mit Änderungsbescheid vom 4. März 2008 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern zu 2. und 3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich Leistungen für die KdU. Sie ging dabei von dem Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft ab Januar 2008 aus und verteilte das Einkommen des Antragstellers zu 1. aus der Rente auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, wobei sie nicht den Zahlbetrag, sondern den Rentenanspruch vor der Verrechnung zugrunde legte. In dem als Anlage beigefügten Berechnungsbogen wird der Antragsteller zu 1. als Partner aufgeführt. In allen Feldern der tabellarischen Berechnung findet sich jedoch bei dem Antragsteller zu 1. stets der Eintrag 0,00 EUR (sowohl bei den Leistungen als auch bei dem zu berücksichtigendem Einkommen).

Am 17. März 2008 legte die Antragstellerin zu 2. Widerspruch ein und kritisierte zum einen die fehlerhafte Berechnung der KdU sowie die Berücksichtigung der Rentenzahlungen an den Antragsteller zu 1. iHv 100,37 EUR als sonstiges Einkommen. Es liege keine Bedarfsgemeinschaft vor. Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren der Antragstellerin zu 2. vor dem Sozialgericht Magdeburg (SG) unter anderem wegen der KdU und eines "nachvollziehbaren Bewilligungsbescheides" endete im April 2008 durch Rücknahme. Mit weiteren Bescheiden vom 23. Mai 2008, 3. Juni 2008 und 25. Juni 2008 berechnete die Antragsgegnerin die Leistungen für Februar 2008 und den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2008 neu, ohne die Einwendungen zu berücksichtigen.

Am 5. August 2008 haben die Antragsteller bei dem SG im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens beantragt, die Antragsgegnerin zu einer korrekten Ausfüllung der Berechnungsbögen für die Bedarfsgemeinschaft zu verurteilen. Ferner seien die KdU falsch berechnet. Beigefügt haben sie eine Bescheinigung der Deutschen Rentenversicherung Bund, wonach der Antragsteller zu 1. eine Rente zuzüglich Zuschusses zur Krankenversicherung iHv 810,44 EUR bezogen hat. Im Laufe des Verfahrens hat der Antragsteller zu 1. Vollmachten vorgelegt, wonach er berechtigt sei, die rechtlichen Interessen der Antragstellerinnen zu 2. und 3. in diesem Verfahren

wahrzunehmen.

Mit Bescheid vom 15. August 2008 hat die Antragsgegnerin den Antragstellern insgesamt Leistungen iHv monatlich 320,55 EUR für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 28. Februar 2009 bewilligt.

Unter dem 10. Oktober 2008 hat die Antragsgegnerin die Leistungen u.a. ab dem 1. September 2008 bis 28. Februar 2009 neu berechnet. Es ergaben sich Gesamtleistungen iHv monatlich 399,71 EUR bzw. 390,55 EUR. Die Antragsteller haben daraufhin mitgeteilt, dass die Berechnung zwar korrekt sei; sie vermissten aber eine Nachzahlung bezüglich der KdU in den Monaten Juni und Juli 2008 iHv insgesamt 117,71 EUR. Ferner fehle weiterhin ein nachvollziehbarer Berechnungsbogen. Es würden weiterhin 100,00 EUR von der Rentenkasse abgezogen, da kein Nachweis der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers zu 1. geführt werden könne.

Mit Beschluss vom 18. November 2008 hat das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässig verworfen und zur Begründung ausgeführt, es fehle an einem Rechtsschutzbedürfnis. Sinn eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens sei es, eine gegenwärtige Notlage zu beseitigen. Die noch streitigen Zeiträume bezüglich der Kosten der KdU lägen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz anhängig gemacht worden sei. Eine aktuelle, gegenwärtige Notlage liege nicht vor.

Am 8. Dezember 2008 haben die Antragsteller hiergegen Beschwerde eingelegt und vorgetragen, es handele sich nicht lediglich um die KdU für Juni und Juli 2008. Vielmehr gehe es hier auch um einen Betrag iHv 100,00 EUR, der bis zur Tilgung von der Rente einbehalten würde. Unter dem 3. Februar 2009 hat die damalige Berichterstatterin darauf hingewiesen, dass die Beschwerde unzulässig sei, da der Beschwer dewert 750,00 EUR nicht übersteige. Daraufhin haben die Antragsteller erstmals vorgetragen, dass die Antragsgegnerin bis Juni 2009 einen unterschiedlichen monatlichen "Überhang" einbehalten habe. Von Januar 2008 bis Juni 2009 seien ihnen so 1.391,90 EUR vorenthalten worden. Auf weitere Nachfrage hat der Antragsteller zu 1. angegeben, er habe eigentlich nicht vor, mit der erstrebten Bescheinigung eine Überprüfung der Rentenzahlung bei dem Rentenversicherungsträger zu beantragen.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache • einen Betrag von 1.391,90 EUR für den Zeitraum Januar 2008 bis Juni 2009 zu leisten, • 117,71 EUR Nachzahlung für die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum Juni und Juli 2008 zu leisten und • eine nachvollziehbare Berechnung zu erstellen, die den Anforderungen der Rentenversicherung entspricht.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie verweist auf den Beschluss des Sozialgerichts.

Mit Bescheid vom 18. Juni 2010 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund die Verrechnung der Rente des Antragstellers zu 1. mit den Beitragsschulden auf monatlich 65,49 EUR herabgesetzt. Zur Begründung heißt es, die Antragsgegnerin habe mitgeteilt, dass bei einer Minderung der Rente auf einen Betrag von unter 765,09 EUR/Monat Hilfebedürftigkeit eintrete. Daher werde der Verrechnungsbetrag neu festgestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 18. November 2008 ist ausgeschlossen und daher zu verwerfen. Nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) in der hier maßgeblichen, seit dem 1. April 2008 gültigen Fassung ist die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Die ohne Übergangsregelung in Kraft getretene Ausschlussregelung ist auf das vorliegende Verfahren, welches erst im August 2008 rechtshängig geworden ist, anzuwenden.

Die nach ihrem Wortlaut nicht völlig eindeutige Regelung des [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) ist nach ihrer Systematik dahingehend zu verstehen, dass die Beschwerde dann ausgeschlossen – und damit unzulässig – ist, wenn die Berufung in der Hauptsache nicht Kraft Gesetzes ohne Weiteres zulässig wäre, sondern erst noch der Zulassung bedürfte (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschluss vom 25. November 2008, Az.: [L 5 B 341/08 AS ER](#); so auch: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. September 2008, Az. [L 8 SO 80/08 ER](#); LSG Hamburg, Beschluss vom 1. September 2008, Az. [L 5 AS 79/08 NZB](#); Hessisches LSG, Beschluss vom 1. Juli 2008, Az. [L 7 SO 59/08 AS ER](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. Juli 2008, Az. [L 7 B 192/08 AS ER](#); alle zitiert nach juris; ebenso: 4. Senat des LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. Oktober 2008, Az. [L 4 B 17/08 KR ER](#)).

Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ist die zum 1. April 2008 in Kraft getretene Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Entlastung der Landessozialgerichte erfolgt. Dieser Zweck sollte durch die Anhebung des Schwellenwertes auf 750,00 EUR und durch die Einschränkung der Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erreicht werden. Es entspräche daher dem Entlastungswillen des Gesetzgebers nicht, wenn man eine fiktive Prüfung möglicher Zulassungsgründe und eine hierauf gestützte Zulassung der Beschwerde durch die Sozialgerichte oder eine Nichtzulassungsbeschwerde, über deren Zulässigkeit dann die Landessozialgerichte zu befinden hätten, unter Geltung des neuen Rechts anerkennen würde. Der erstrebte Entlastungseffekt wird nur dann erreicht, wenn sich die Zulässigkeit der Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ohne weiteres aus dem Beschwer dewert oder der Art und Dauer der im Streit stehenden Leistungen ergibt ([§ 144 Abs. 1 SGG](#)). Hinzu kommt, dass die in [§ 144 Abs. 2 SGG](#) aufgeführten Zulassungsgründe erkennbar auf das Hauptsacheverfahren zugeschnitten und auf das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht übertragbar sind. Eine fiktive Prüfung ist schon deshalb nicht sinnvoll, weil nicht klar ist, ob es ein Hauptsacheverfahren geben und wie dieses ggf. entschieden werden wird. Die Prüfung der Zulassungsgründe Divergenz ([§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#)) und Verfahrensmangel ([§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)) sind bereits tatsächlich nicht möglich. Auch eine fiktive Prüfung der grundsätzlichen

Bedeutung der Hauptsache ([§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) ist wegen der unterschiedlichen Funktion von Hauptsache- und Eilverfahren nicht sachgerecht, denn die Entscheidungen sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht deckungsgleich. Da es im einstweiligen Rechtsschutz maßgeblich darum geht, "vorläufige" Regelungen zu treffen, werden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gerade nicht abschließend beantwortet. Schließlich wird in der Regelung des [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) nicht auf die Zulassungsbedürftigkeit der Berufung oder die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde ([§§ 144, 145 SGG](#)) verwiesen, was auch regelungssystematisch gegen deren Anwendbarkeit spricht.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) ist die Berufung zulässig bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 EUR übersteigt. Wie den Antragstellern mitgeteilt wurde, beträgt der Beschwerdewert hier maximal 717,72 EUR (Nachzahlung iHv 117,72 EUR zuzüglich der wirtschaftlichen Folgen der fehlenden Bescheinigung für die Verrechnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund iHv 100,00 EUR für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten).

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist danach zu bestimmen, welche der beantragten Leistungen das SG dem Rechtsmittelführer versagt hat und was von diesem mit seinen Beschwerdeanträgen noch weiterverfolgt wird (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer: SGG, 9. Aufl. 2008, § 144 RN 14). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der der Einlegung des Rechtsmittels. Ein späteres Sinken oder eine spätere Erhöhung des Beschwerdewerts sind bei der Prüfung der Wertgrenze nicht zu berücksichtigen (vgl. Leitherer, a.a.O. RN 19, 20). Der angebliche monatliche "Überhang" mit einem geltend gemachten Zahlungsanspruch iHv 1391,90 EUR kann daher nicht berücksichtigt werden. Diesen haben die Antragsteller erstmals im Beschwerdeverfahren erwähnt, so dass es sich um eine spätere Erweiterung des ursprünglichen Streitgegenstandes handelt.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes "Erstellung einer korrekten Bescheinigung" ist trotz seiner Dauerwirkung auf maximal 600 EUR begrenzt. Die Leistungen nach dem SGB II sind keine wiederkehrenden oder laufende Leistungen iSv [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#). Die einzelnen Bewilligungsabschnitte bilden selbstständige prozessuale Ansprüche mit der Folge, dass grundsätzlich für jeden einzelnen Anspruch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung gegeben sein müssen (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, [B 7b AS 14/06 R](#), juris). Sie fließen zwar aus einem einheitlichen Rechtsverhältnis und kehren in regelmäßigen Abständen wieder (vgl. Leitherer, a.a.O., § 144, RN 22, 23). Sie beruhen aber nicht auf einem einheitlichen Stammrecht. Bei der Zeitberechnung kommt es jedoch auf den Bestimmungszeitraum, nicht auf den Zahlungszeitraum an (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., § 144, RN 24).

Ansprüche ergeben sich jeweils nach einer gesonderten Prüfung der Voraussetzungen zu Beginn eines jeweiligen Bewilligungsabschnitts. Diese Bewilligungsabschnitte beruhen nicht auf demselben Entstehungsgrund i.S. eines Stammrechts. Vielmehr sind alle Voraussetzungen der Ansprüche in jedem Bewilligungsabschnitt voneinander unabhängig neu zu prüfen. Der Anspruch entsteht jeweils neu. Er richtet sich nicht nach den Voraussetzungen, die zu Beginn des erstmaligen Leistungsbezugs gegeben waren (vgl. z. Vorstehenden: Beschluss des Senats vom 13. Mai 2009, Az.: [L 5 AS 17/09 B](#) juris). Selbst wenn man hier auf einen Zeitraum von sechs Monaten abstellen würde, ergäbe sich nur ein Wert von insgesamt 600 EUR.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

SAN

Saved

2011-05-23